

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 2. Dezember 2025

Nr. 123

Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg

Vom 18. November 2025

Der Landtag hat am 12. November 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, ber. 2021 S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in deutscher Sprache“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Berufsqualifikationen entsprechende“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

4. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure das Regierungspräsidium Stuttgart,“.

5. § 10 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne von § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Baden-Württemberg reglementierten Berufs festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung vorliegen und
2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

§ 13a ist zu berücksichtigen.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Baden-Württemberg verlangte Niveau im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

6. § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass der Anpassungslehrgang im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses unter entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes und des § 88 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg erfolgt.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in deutscher Sprache“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die antragstellende Person muss von den Unterlagen nach Absatz 1 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 1 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Berufsqualifikationen entsprechende“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit,“ gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Zuständige Stelle für die Anerkennung ausländischer Hochschulqualifikationen zur Führung der in § 36 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes genannten Berufsbezeichnungen ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter‘, ‚Staatlich anerkannte Sozialpädagogin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Sozialpädagoge‘, ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge‘ und ‚Staatlich anerkannte Heilpädagogin‘ oder ‚Staatlich anerkannter Heilpädagoge‘ ist das Regierungspräsidium Stuttgart.“

9. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a
Partieller Zugang

(1) Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 gewährt die zuständige Stelle im Verfahren nach § 13 auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer in Baden-

Württemberg reglementierten beruflichen Tätigkeit. Über diese Möglichkeit informiert sie die antragstellende Person. Der partielle Zugang wird gewährt, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,
2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen in Baden-Württemberg reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem in Baden-Württemberg reglementierten Beruf zu durchlaufen, und
3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob diese berufliche Tätigkeit im Herkunftsstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist zu ergänzen um den Namen dieses Staates sowie die eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.

(4) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

10. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Darlegung der Erwerbstätigkeitsabsicht nach § 5 Absatz 6 oder § 12 Absatz 6 ist mit der Antragstellung erbracht.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ und die Wörter „§ 12 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 und 5“ ersetzt.

11. § 17 wird aufgehoben.

12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Anerkennungsberatungsgesetzes

Das Anerkennungsberatungsgesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 44), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf jeden Beratungsnachweis, den die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Modellvorhabens nach § 421b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ausgestellt hat.

(4) Absatz 2 findet auch Anwendung auf jeden Beratungsnachweis, den eine Beratungsstelle nach Nummer 2.1.1 der Förderrichtlinie zum ESF-Plus-Bundesprogramm Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus), Förderperiode 2021 bis 2027, Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung vom 20. Juni 2022 (BANz AT 7. Juli 2022 B1) ausgestellt hat.“

3. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in § 30a das Wort „, tierärztlichen“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben“ durch die Wörter „vollständig außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf in Baden-Württemberg auszuüben“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes (AMG), §§ 20 und 22 des Medizinproduktegesetzes (MPG)“ durch die Wörter „§§ 40, 40c und 42 des Arzneimittelgesetzes (AMG), Abschnitt 2 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch das Wort „Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.

4. In § 30 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Medizinproduktegesetz“ durch das Wort „Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz“ ersetzt.

5. Nach § 35 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Mitglieder der Landesärztekammer, die eine Facharztqualifikation für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie besitzen, dürfen auch zur Weiterbildung von Mitgliedern der Landeszahnärztekammer für die Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie ermächtigt werden.“

6. § 36a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Spätestens“ durch die Wörter „Innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch“ ersetzt und nach dem Wort „Unterlagen“ ein Komma eingefügt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „soll die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten erfolgen“ durch die Wörter „muss die Entscheidung innerhalb kürzester Frist erfolgen, soll aber innerhalb von zwei Monaten getroffen werden“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Ingenieurgesetzes

§ 3 Absatz 6 des Ingenieurgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136, 143), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Genehmigungsverfahren muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der antragstellenden Person, durch eine begründete Entscheidung abgeschlossen sein.“

2. Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die antragstellende Person muss von den Unterlagen Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ingenieurkammer die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die Ingenieurkammer kann auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

Artikel 5

Änderung der EU-EWR-Lehrerverordnung

Die EU-EWR-Lehrerverordnung vom 15. August 1996 (GBl. S. 564), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1250, 1253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Defizite“ durch das Wort „Unterschiede“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie einem Lichtbild neueren Datums“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Unterlagen sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss von den Unterlagen nach Absatz 2 Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen von Unterlagen nach Absatz 2 aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Die zuständige Stelle kann auf die Vorlage von Übersetzungen nach Satz 1 verzichten.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „nachzureichen sind“ die Wörter „; Absatz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über den Antrag ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen, schriftlich oder elektronisch mitzuteilen;“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Sachgebiete“ die Wörter „sowie die Gründe, aus denen die wesentlichen Unterschiede oder wesentlichen nicht abgedeckten beruflichen Tätigkeitsbereiche nicht im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 ausgeglichen werden können“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung

Die Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 381), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 171, 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung generalistische Pflegehilfe,“.

b) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der §§ 4, 5, 7 und 8 ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Für die Ausstellung von EU-Konformitätsbescheinigungen nach § 6 ist das Regierungspräsidium zuständig, das die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt hat. Zuständig für die Durchführung von § 9 ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die oder der Berufsangehörige tätig ist.“

3. Die §§ 4 und 5 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 6 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildung als fachliche Voraussetzung für die Erteilung der Berufserlaubnis nach der jeweiligen in § 1 genannten Verordnung richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
5. Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Sätze 1 und 4 und in Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Kenntnis- beziehungsweise“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
6. § 8 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 9 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird die Absatzbezeichnung „(4)“ gestrichen.
8. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.
9. Der bisherige § 12 wird § 7.

10. Der bisherige § 12a wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8
Europäischer Berufsausweis

Die Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg.“

11. Der bisherige § 13 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Vorwarnmechanismus und Verwaltungszusammenarbeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „EU-Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und das Wort „EWR-Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „IMI“ durch die Wörter „Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „EU-Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ und das Wort „EWR-Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 12 Absatz 7 Sätze 2 bis 6 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg gelten entsprechend.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis, über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen würden; dabei sind die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Erhält die zuständige Behörde Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmestaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs nach § 1 auswirken könnten, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmestaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Für diese Zwecke nutzt die zuständige Behörde das IMI.“

12. Die Anlage (Bestätigung über die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung*/Weiterbildung*) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege

Nach § 51 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Haus- und Familienpflege vom 27. Juli 2021 (GBl. S. 681) wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen, vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und Vorwarnmechanismus

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie die vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung und der Vorwarnmechanismus nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung richten sich nach der Pflege- und Sozialberufenerkennungsverordnung.“

Artikel 8
Änderung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-
Zuständigkeitsverordnung

§ 1 der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 19. März 2013 (GBl. S. 41) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird das Wort „Auszubildende“ durch das Wort „Sozialversicherungsfachangestellte“ ersetzt.
2. In Nummer 8 werden die Wörter „die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellte für Bürokommunikation“ durch die Wörter „den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte“ ersetzt.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. November 2025

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Dr. Bayaz
Olschowski	Walker
Lucha	Gentges
Hermann	Hauk
Razavi	Hoogvliet
Bosch	